



**Informationen**  
**zur Programmakkreditierung**

**Grundlagen  
des Akkreditierungsverfahrens  
und Verfahrensablauf**

### Von Hochschulen für Hochschulen

Das *Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut* ACQUIN ist ein eingetragener Verein mit anerkannter Gemeinnützigkeit.

Als Organisation, die auf Initiative von Hochschulen gegründet wurde und mehrheitlich von Hochschulen getragen wird, versteht sich die Akkreditierungsagentur ACQUIN als zuverlässiger und unabhängiger Partner innerhalb und außerhalb des Europäischen Hochschulraumes (*European Higher Education Area* EHEA), um die Qualität von Ausbildungsangeboten aller Fachrichtungen und Institutionen im tertiären Bildungsbereich nachhaltig, zielgerichtet und individuell zu sichern und zu fördern.

Der Qualitätsgedanke von ACQUIN geht davon aus, dass eine kriteriengeleitete Qualitätsentwicklung ebenso individuell ist wie die Organisationskulturen und Profile von Einrichtungen im tertiären Bildungsbereich. Die Vereinbarkeit der externen und internen Anforderungen mit den individuellen Qualitätszielen dieser Einrichtungen wird so in allen Verfahren von ACQUIN berücksichtigt.

Unabhängige Vertreter:innen der Wissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden sind in allen Gremien von ACQUIN repräsentiert und ermöglichen durch transparente Strukturen objektive und nachvollziehbare Ergebnisse.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Grundlagen des Akkreditierungsverfahrens .....</b>	<b>4</b>
1	Rechtlicher Rahmen .....	4
2	Gegenstand der Programmakkreditierung.....	4
3	Kriterien .....	6
<b>II</b>	<b>Verfahrensbeschreibung .....</b>	<b>7</b>
1	Vertragsabschluss und Verfahrenseinleitung .....	7
2	Prüfbericht .....	8
3	Das Gutachtergremium .....	8
4	Vor-Ort-Begehung.....	9
5	Das Gutachten.....	10
6	Akkreditierungsbericht und Akkreditierungsentscheidung .....	11

## I Grundlagen des Akkreditierungsverfahrens

### 1 Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen der Akkreditierungsverfahren bildet seit 1. Januar 2018 der „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)“ zusammen mit dem „Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz)“. Gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags hat die Kultusministerkonferenz (KMK) mit Beschluss vom 07.12.2017 eine Musterrechtsverordnung (MRVO) beschlossen, die mit Beschluss vom 21.11.2024 im Zuge einer Novellierung der MRVO in Teilen geändert und präzisiert wurde. Für die Begutachtung und Akkreditierung von Studiengängen wird neben den von den Bundesländern erlassenen Studienakkreditierungsverordnungen das Hochschulgesetz des Sitzlandes der Hochschule herangezogen, sofern die Akkreditierung hiervon betroffen ist.<sup>1</sup>

### 2 Gegenstand der Programmakkreditierung

Die Programmakkreditierung ist ein Instrument der Qualitätssicherung und bezieht sich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Studiengängen mit externer Beteiligung. Insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen muss die Qualität im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Kriterien und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet werden.

Die Einführung und die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Deutschland sind historisch eng mit dem Bologna-Prozess, der eine umfassende Reform des Hochschulwesens in Europa einleitete, verbunden. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wurde mit Beschluss der KMK vom 03.12.1998 eingeführt mit dem Ziel, Transparenz zu bewirken, Verfahrenssicherheit zu gewährleisten, (Mindest-)Qualität zu sichern und dadurch national und international in Verbindung mit der Modularisierung der Studiengänge und den Leistungspunktsystemen im Prüfungsverfahren die Mobilität der Studierenden zu erleichtern<sup>2</sup>. Das Akkreditierungsverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, das auf dem Prinzip des Peer Review beruht und

- auf Antrag einer Hochschule,

---

<sup>1</sup> Ausführliche Informationen zum rechtlichen Rahmen der Akkreditierung sowie zur Novellierung der MRVO finden sich auf der Webseite des Akkreditierungsrates unter den folgenden Links: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen> und <https://www.akkreditierungsrat.de/de/aktuelles-und-veroeffentlichungen/veranstaltungen/veranstaltungen>.

<sup>2</sup> Weiterführende Informationen zum Bologna-Prozess und dessen Umsetzung in Deutschland finden sich u.a. unter folgenden Links der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK): <https://www.kmk.org/themen/hochschulen/internationales/der-bologna-prozess.html> und <https://www.hrk-mo-dus.de/ressourcen/glossar/bologna-prozess-131>.

- auf der Basis eines Selbstberichts der Hochschule,
- unter maßgeblicher Beteiligung externer unabhängiger und sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreter:innen aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende und
- in Form einer Begutachtung sowie Erstellung eines Akkreditierungsberichts mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen

durchgeführt wird. Die Hochschulen beauftragen – auf der Grundlage privaten Rechts – zur Begutachtung des Studiengangs bzw. der Studiengänge und Erstellung eines Akkreditierungsberichts eine der beim „European Quality Assurance Register for Higher Education“ (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen.

Im Verlauf des von der Agentur durchgeführten Begutachtungsverfahrens wird ein Akkreditierungsbericht erstellt, der einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß MRVO bzw. Studienakkreditierungsverordnung des Sitzlandes der Hochschule enthält.

Die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung eines Studiengangs trifft der Akkreditierungsrat. Die Programmakkreditierung kann als Einzel- oder Bündelakkreditierung durchgeführt werden. Bündelakkreditierungen umfassen mehrere inhaltlich verwandte Studiengänge i.d.R. einer Fakultät/eines Fachbereichs (bspw. ein Bachelorstudiengang und korrespondierende konsekutive Masterstudiengänge). Wie viele Studiengänge maximal in einem Akkreditierungsverfahren gebündelt werden können, ist einzelfallabhängig. Gemäß § 30 Absatz 1 MRVO soll sich ein Bündel jedoch aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen. Bündel mit mehr als vier Studiengängen bzw. mit zwei oder mehr Kombinationsstudiengängen sind im Zuge der Novellierung der MRVO bei Antragstellungen ab dem 01.04.2026 durch den Akkreditierungsrat zu genehmigen. Der Genehmigungsantrag sollte von der Hochschule vor Eröffnung des Begutachtungsverfahrens durch die Agentur online im elektronischen Antragsbearbeitungssystem des Akkreditierungsrates ELIAS gestellt werden.<sup>3</sup>

Neben der Größendifferenzierung gibt es auch gemäß § 24 Absatz 5 und § 26 Absatz 1 MRVO die Unterscheidung nach Verfahrensstatus. Wird ein Studiengang<sup>4</sup> zum Zeitpunkt der Beauftragung der Akkreditierungsagentur sowie der Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat noch nicht eröffnet, handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung. Wird das Verfahren nach Einrichtung des Studiengangs durchgeführt, spricht man von einer Erstakkreditierung, nach Ablauf des Erstakkreditierungszeitraums wird eine Reakkreditierung beantragt.

---

<sup>3</sup> Ausführliche Informationen hierzu finden sich in den FAQ des Akkreditierungsrates: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/09-genehmigung-von-buendelakkreditierungsverfahren>

<sup>4</sup> Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird hier und im Folgenden nur von einem einzelnen Studiengang gesprochen. Die Aussagen beziehen sich aber ebenso auf Studiengängsbündel.

### 3 Kriterien

Im Akkreditierungsverfahren wird die Einhaltung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien geprüft.

Formale Kriterien sind nach Teil 2 der MRVO in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags insbesondere:

- Studienstruktur und Studiendauer
- Maßnahmen zur Anerkennung und Anrechnung hochschulisch und außerhochschulisch erbrachter Leistungen
- Profiltyp
- Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen
- Modularisierung
- Leistungspunktesystem

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören nach Teil 3 der Musterrechtsverordnung in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags insbesondere:

- dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele und Lernergebnisse eines Studiengangs, unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung,
- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, die entsprechende Qualifikation der Lehrenden und kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,
- geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität,
- eine adäquate Berücksichtigung des fachlichen Diskurses,
- Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs (adäquate Evaluationsmechanismen, kontinuierliches Monitoring) sowie
- Konzepte zu Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen.

Hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung ist dabei das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, und im Falle einer Niederlassung das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule der Niederlassung ihren Sitz hat, zu beachten.

## II Verfahrensbeschreibung

### 1 **Vertragsabschluss und Verfahrenseinleitung**

ACQUIN erstellt nach Kontaktaufnahme durch die Hochschule ein Angebot, in dem auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen der zeitliche Ablauf des Begutachtungsverfahrens, Umfang der Dienstleistungen, Kosten etc. aufgezeigt werden.

Nach Beauftragung durch die Hochschule erstellt ACQUIN einen Begutachtungsvertrag, in dem u.a. die Fristen zur Einreichung der Unterlagen durch die Hochschule, der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung des Akkreditierungsberichts und die Kosten des Verfahrens zwischen ACQUIN und der Hochschule vereinbart werden.

Der Hochschule werden zu Beginn des Verfahrens Referent:innen von ACQUIN als Ansprechpersonen genannt. Diese Personen stehen der Hochschule für alle anfallenden Fragen in den verschiedenen Phasen des Verfahrens zur Verfügung.

Im Ablauf sieht das Begutachtungsverfahren von ACQUIN i.d.R. die Einreichung der Unterlagen der Hochschule in zwei Schritten vor:

1. Zuerst reicht die Hochschule Dokumente ein, die das Studiengangsprofil erkennen lassen.

Erste Informationen zum Profil des Studiengangs helfen bei der Zusammenstellung des Gutachtergremiums und bei der Organisation des Verfahrens. Sie sollen dabei nicht als vorgezogener Selbstbericht verstanden werden.

Idealerweise kann die Übermittlung dieser Informationen eine erste Prüfung der Erfüllung formaler Kriterien ermöglichen. Bei den sog. Profilverunterlagen handelt es sich daher um folgende Dokumente:

- (ggf.) Allgemeine Prüfungsordnung,
- Studien- und Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch,
- Diploma Supplement sowie ggf. weitere für den Studiengang wesentliche Dokumente (z.B. Zulassungsordnung, Kooperationsvertrag).

Eine solche frühzeitige Prüfung ist allerdings nur sinnvoll, wenn bis zur Einreichung des Selbstberichts keine maßgeblichen Änderungen zu erwarten sind, die die formalen Kriterien betreffen.

Für die Hochschule besteht zudem die Möglichkeit, ACQUIN Vorschläge für das fachliche Profil des Gutachtergremiums zu unterbreiten sowie mögliche Zeiträume für die Durchführung der Vor-Ort-Begehung vorzuschlagen.

2. Für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens erstellt die Hochschule einen Selbstbericht.

Der Selbstbericht enthält die Gesamtheit der für das Begutachtungsverfahren notwendigen Unterlagen.

Für die Erstellung des Selbstberichts stellt ACQUIN der Hochschule eine Handreichung zur Verfügung, welche auch eine Gliederung für die Strukturierung des Selbstberichts enthält. Die Handreichung ist auch online über die Webseite von ACQUIN (unter ‚Programmakkreditierung‘) verfügbar.

## **2 Prüfbericht**

Der Prüfbericht dokumentiert die Überprüfung der formalen Vorgaben und enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. Er wird von der Geschäftsstelle von ACQUIN verfasst und der Hochschule zeitnah nach Einreichung des Selbstberichts zugestellt.

Sollte die Geschäftsstelle von ACQUIN zu der Einschätzung kommen, dass formale Kriterien nicht erfüllt sind, wird die Hochschule davon mit dem Prüfbericht in Kenntnis gesetzt. Sollte es der Hochschule gelingen, diese Mängel bis zur Vor-Ort-Begehung zu beheben, passt die Geschäftsstelle von ACQUIN den Prüfbericht entsprechend an. Der Prozess der Erfüllung formaler Kriterien wird nicht im Prüfbericht dokumentiert; dies erfolgt nur im Gutachten (s.u.). Der Prüfbericht wird dem Gutachtergremium zusammen mit dem Selbstbericht der Hochschule vorgelegt.

## **3 Das Gutachtergremium**

Das Gutachtergremium wird für das Verfahren von ACQUIN auf der Grundlage der „HRK-Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“<sup>5</sup> und individuell auf das jeweilige Studiengangprofil hin benannt.

Das Gutachtergremium wird so zusammengesetzt, dass eine fachlich-inhaltliche Begutachtung des Studiengangs gewährleistet ist. Größe und Zusammensetzung des Gutachtergremiums hängen von dem im Studiengang bzw. im Bündel enthaltenen Fächerspektrum, der Größe des Bündels und/oder den Spezifika einzelner Studiengänge sowie dem Typ der Hochschule (Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Kunst- und Musikhochschule) bzw. der Bildungseinrichtung (Berufsakademie) ab. Idealerweise wird ein diverses Gutachtergremium

---

<sup>5</sup> Siehe „Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“: [https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-04-Lehre/02-04-01-Qualitaetssicherung/Leitlinien\\_Gutachter\\_1\\_2018\\_mit\\_Cover.pdf](https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-04-Lehre/02-04-01-Qualitaetssicherung/Leitlinien_Gutachter_1_2018_mit_Cover.pdf) (zuletzt abgerufen am 18. August 2025)

zusammengestellt, d.h. die Gremienmitglieder gehören unterschiedlichen Geschlechtern und Altersgruppen an.

In bestimmten Verfahren – etwa bei reglementierten Studiengängen oder größeren Bündeln – werden zudem die Auslegungshinweise zu § 25 MRVO sowie die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gutachtergremiums gemäß dem Akkreditierungsratsbeschluss „Größe der Gutachtergremien in Bündelverfahren“ (Drs. AR 35/2019 vom 21.03.2019) berücksichtigt.

Das Gutachtergremium besteht mindestens aus vier Personen, darunter mindestens zwei Professor:innen (die professorale Seite im Gutachtergremium verfügt über die Mehrheit der Stimmen) sowie Vertreter:innen der Berufspraxis und der Studierenden.

Die Hochschule kann ACQUIN ein fachliches Profil des Gutachtergremiums vorschlagen. Über die Zusammensetzung des Gutachtergremiums entscheidet die Agentur. In begründeten Fällen kann die Hochschule Einwände gegen einzelne Nominierungen vorbringen.

Die Benennung des Gutachtergremiums erfolgt durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN.

ACQUIN sichert die Unbefangenheit des Gutachtergremiums zu; benannte Gutachter:innen unterzeichnen hierzu eine Erklärung zu Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Datenschutz, sodass die Zulässigkeit der Verarbeitung von Personendaten im Begutachtungsverfahren und für die Veröffentlichung des Akkreditierungsberichtes sichergestellt ist.

#### **4 Vor-Ort-Begehung**

Die Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung sind Teil eines kollegial-kritischen Begutachtungsprozesses. Der mit der Hochschule abgestimmte Begehungsablauf sieht im Anschluss an die interne Vorbesprechung der Gutachter:innen vor:

- zwei Gesprächsrunden mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden des Studiengangs (i.d.R. als „Klammer“: Erstes und letztes Gespräch mit der Hochschule),
- ein Gespräch mit Mitgliedern der Hochschulverwaltung (Hochschulleitung, evtl. Beteiligung des Dekanats, zentrales QM),
- ein Gespräch mit Studierenden (und ggf. Absolvent:innen) möglichst unterschiedlicher Jahrgänge,
- eine abschließende interne Besprechung des Gutachtergremiums im Anschluss an das zweite (und letzte) Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden, um eine Bewertung vorzunehmen und eine Beschlussempfehlung hinsichtlich der Einhaltung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien zu formulieren,

- eine Abschlussinformation mit den Programmverantwortlichen und ggf. weiteren Mitgliedern der Hochschule zum vorläufigen Ergebnis der Begutachtung.

Der Ablauf der Gespräche, die sich in der Regel über zwei Tage erstrecken, kann je nach Umfang und Organisation des Verfahrens variieren und wird vorab mit der Hochschule abgestimmt.

Vor-Ort-Begehungen sind gemäß MRVO (einschl. Begründung) der Regelfall in Akkreditierungsverfahren.

Im Fall einer Konzeptakkreditierung / Reakkreditierung ist ein Verzicht auf eine Begehung nach § 24 Absatz 5 inkl. Begründung MRVO möglich, sofern das Gutachtergremium dem einvernehmlich zustimmt und eine Begehung gegenüber der Beurteilung der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf der Grundlage von Unterlagen nach Einschätzung von Hochschule, Agentur und Gutachtergremium keinen Mehrwert hat.

Eine ausnahmsweise Abweichung von dem Grundsatz der Vor-Ort-Begehung kann zudem in bestimmten Situationen (etwa in Fällen höherer Gewalt) vorkommen oder aufgrund besonderer Umstände oder Eigenschaften in Bezug auf den Akkreditierungsgegenstand im Einzelfall, ohne dass dies zulasten der Begutachtungsqualität geht, erwogen werden. In einem solchen Ausnahmefall sind alternativ zur Vor-Ort-Begehung Online-Gespräche denkbar.

## **5 Das Gutachten**

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung erstellt das Gutachtergremium ein auf dem Selbstbericht der Hochschule und den in den Gesprächen vor Ort gewonnenen Informationen basierendes Gutachten. Das Gutachten bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien und enthält einen gutachterlichen Entscheidungsvorschlag. Dieser kann Vorschläge für Auflagen sowie Empfehlungen zu fachlich-inhaltlichen Kriterien enthalten. Die Hochschule hat in einer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht die Möglichkeit, ACQUIN Korrekturen und sachliche Richtigstellungen zu übermitteln. Zudem kann die Hochschule inhaltlich Stellung zu den Bewertungen des Gutachtergremiums, insbesondere zu vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen, nehmen.

Sollte aufgrund vorgeschlagener Auflagen eine Qualitätsverbesserungsschleife im Verfahren angestrebt werden, so wird mit der Hochschule abgestimmt, bis wann der Nachweis der Erfüllung von Auflagen zu erbringen ist, damit ACQUIN den Akkreditierungsbericht unter Einbeziehung des Gutachtergremiums so finalisieren kann, dass das Begutachtungsverfahren – sofern innerhalb des zwischen ACQUIN und der Hochschule vereinbarten Zeitplans realisierbar – fristgerecht abgeschlossen werden kann.

Korrekturen und Qualitätsverbesserungsschleifen zur Behebung von Mängeln (Auflagen) werden im Gutachten dokumentiert. Das finale fachlich-inhaltliche Gutachten und der Prüfbericht werden durch das Gutachtergremium bestätigt. Beide Dokumente bilden den Akkreditierungsbericht.

## **6 Akkreditierungsbericht und Akkreditierungsentscheidung**

Zum Abschluss des Begutachtungsverfahrens übermittelt ACQUIN der Hochschule den finalen Akkreditierungsbericht, mit dem diese über das Antragsbearbeitungssystem ELIAS<sup>6</sup> den Antrag auf Akkreditierung beim Akkreditierungsrat stellt.

Neben dem Akkreditierungsbericht reicht die Hochschule ihren Selbstbericht ein und ggfs. zusätzliche Unterlagen, die den Gutachter:innen während der Begehung oder im Nachgang zur Verfügung gestellt wurden.<sup>7</sup>

Mit Übersendung des finalisierten Akkreditierungsberichts an die Hochschule ist das durch ACQUIN durchgeführte Begutachtungsverfahren abgeschlossen.

Die Akkreditierungsentscheidung trifft der Akkreditierungsrat.

---

<sup>6</sup> <https://akkreditierungsrat.de/de/antragstellung/antragstellung>

<sup>7</sup> <https://www.akkreditierungsrat.de/index.php/de/faq/thema/01-antragstellung>

**Weitere Informationen erhalten Sie gerne über unsere Geschäftsstelle:**

**ACQUIN e. V.**

Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut

Brandenburger Str. 2

95448 Bayreuth

[www.acquin.org](http://www.acquin.org)

Valérie Morelle

Leitung Programmakkreditierung

Telefon: +49 (0) 921 / 53 03 90-75

[morelle@acquin.org](mailto:morelle@acquin.org)

Sarah Degel

Leitung Backoffice

Telefon: +49 (0) 921 / 53 03 90-50

[info@acquin.org](mailto:info@acquin.org)